

Sanctio²⁰⁵, ehe die in Mandaten übliche „kleine“ Datierung die Urkunde beschließt.

Eine dritte Gruppe von Mandaten bilden die Justizmandate, in denen königliche Amtsträger, zumeist im Rang eines *magister justitiarius*, mit der Untersuchung und der Beilegung von Streitigkeiten beauftragt werden. Über diese Gruppe hat zuletzt Enzensberger ausführlich gehandelt²⁰⁶; in den Urkunden Tankreds und Wilhelms III. ist sie nur mit einem, zudem unvollständig überlieferten Exemplar vertreten (D 22), was sicherlich der in unserem Fall besonders ungünstigen Überlieferung angelastet werden muß²⁰⁷.

Ein letztes Mandat entzieht sich weitgehend der bisherigen Klassifizierung. In seinem formalen Aufbau entspricht D 29 zwar einem gewöhnlichen Verwaltungsmandat, inhaltlich handelt es sich aber um ein königliches Schreiben an Erzbischof Petrus von Brindisi, das die Antwort auf eine Anfrage des Erzbischofs bezüglich der möglichen Ankunft des englischen Königs Richard Löwenherz darstellt. Der Quasi-Beamtenstatus der Bischöfe des normannischen Reiches wird durch die mandatähnliche Sprache eindringlich unterstrichen²⁰⁸.

Zum Abschluß unserer Übersicht über die verschiedenen Urkundengruppen sind noch der Brief zu erwähnen, den Tankred im Zusammenhang mit den erfolgreichen Konkordatsverhandlungen an Coelestin III. geschrieben hat, sowie die Vertragsurkunde selbst. Auf beide Urkunden bin ich in der jeweiligen Vorbemerkung zur Edition ausführlich eingegan-

²⁰⁵) In der Sanctio wird den Zuwiderhandelnden in allen drei Fällen mit der Strafe des Huldentzugs gedroht; vgl. K e h r, S. 287 f.

²⁰⁶) E n z e n s b e r g e r, S. 101–106.

²⁰⁷) In Analogie zu den vollständig überlieferten Stücken dieses Typs, dem wir unter Wilhelm II. häufig begegnen, beträgt der Textverlust in unserem D 22 ca. 50%; vgl. etwa Enz. 131, ed. F. N i t t i, Codice diplomatico Barese 5: Le pergamene di S. Nicola di Bari (1902) S. 250, sowie Enz. 142, ed. J.-M. M a r t i n, Codice diplomatico Pugliese 21: Les chartes de Troia 1 (1976) S. 303.

²⁰⁸) Vgl. auch S a l v a t i, S. 38. Von Interesse ist in D 29 der Hinweis auf ein Mandat an den *magister camerarius* Petrus, in dem dieser aufgefordert wurde, die Einkünfte der Stadt Brindisi stets ungekürzt an den Erzbischof abzuführen. Ein besonderes Privileg darüber scheint von Tankred nicht ausgestellt worden zu sein. – Ein ähnliches Briefformular fand in der normannischen Kanzlei auch sonst Verwendung; vgl. z. B. das Schreiben Wilhelms II. an den Konvent von Montecassino: Enz. 107, ed. C h a l a n d o n 2, S. 591 f. Anm. 2, sowie den Brief der Kaiserin Konstanze an Erzbischof Berardus von Messina: Ries 77, ed. R. P i r r i, Sicilia sacra 1 (31733) Sp. 400; dazu jetzt B r ü h l (oben Anm. 24) S. 565, Nr. 21.